## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



T 30-1-Tür AHS Typ 10

# **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 27. Oktober 2022

Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 08.02.2024 III 75-1.6.20-85/23

### Nummer:

Z-6.20-2071

### Antragsteller:

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71-79 33397 Rietberg-Mastholte

## Geltungsdauer

vom: 8. Februar 2024 bis: 3. November 2027

## Gegenstand des Bescheides:

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29 info@grauthoff.com www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.20-2071



Seite 2 von 3 | 8. Februar 2024

#### II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Abschnitt 3.2.3 erhält folgende Fassung
- Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen
  - nach DIN 4102-432, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A
- 2. Abschnitt 3.2.4 erhält folgende Fassung
- Der Feuerschutzabschluss darf an eine hochfeuerhemmende Holzstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung - auch in den Laibungen - anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-432, Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften<sup>33</sup> zu beachten.

- Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung
- 4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge
- 4.2.1 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 2 Ä/E gelistet sind.
- 4.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den speziellen mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 4 gelistet sind. Diese sind bereits im Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses einzubauen, eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen ist nicht zulässig

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A3).

- 14 Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. <a href="www.dibt.de">www.dibt.de</a>).
- DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 33 Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise" (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020), Abschnitt 5 der Muster-Verwaltungs-vorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe August 2023/1 s. <a href="www.dibt.de">www.dibt.de</a> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen
- 3 und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

710813 24 1 6 20-85/23

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte





Seite 3

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



T 30-1-Tür AHS Typ 10

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 3 von 3 | 8. Februar 2024

- Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 27. Oktober 2022 wird ersetzt durch die Anlage 2 Ä/E dieses Bescheides.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung vom 27. Oktober 2022 wird um Anlage 4 dieses Bescheides ergänzt.
- Das Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ergänzt um die Blätter Nr. A 4-1, 4-2 und 4-3.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt Plückhahn

Z10813.24 1.6.20-85/23

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022



Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA/ RS
1		ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard CLASSIK, VingCard SIGNATURE, VingCard FLEX, VingCard SIGMA, VingCard ALFA	x	x
2	Z-6.100-2500	ONITY S.L.U.	Trillium MAG, Trillum RFID, HT24 – B HT28 – B HTRFID	x	х
3	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys, IF-241	х	
4	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar-Beschlag	x	x
5	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	x	x
6	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM		x
7	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air	х	x
8	Z-6.100-2553	Häfele SE & CO KG.	DT 400	X	Х
9	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline	x	x
10	Z-6.100-2556	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	x	
11	Z-6.100-2564	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	x	x
12	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 600 FH, DT 600c FH	x	x
13	Z-6.100-2580	Glutz AG	eAccess mechatronische Türbeschläge E-Schutzbeschläge: 80125, 80126, 80140, 80160, 80225, 80226, 80240, 80260, 80325, 80326, 80340, E-Organisationsbeschlag Public:	х	

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 2 Ä/E Seite 1 von 2

Z11792.24 1.6.20-85/23











# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



T 30-1-Tür AHS Typ 10

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022



	I		20552 20555 20552	1	
			80550, 80555, 80552, 80560, 80570, 80510, 80512, 80520, 80530, 80540, 80525, E-Organisationsbeschlag ES-		
			1:		
			80580, 80585, 80586, 80587,		
			80590, 80593, 80596		
14	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	FSB M System	x	
15	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	CES Omega Flex ILS, CES Omega Flex SMART- SCHILD SIS, CES OMEGA ILS-I"	x	x
16	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT Set, SAFFIRE LX	x	x
17	Z-6.100-2593	BKS GmbH	IXALO xxx	X	
18	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle 3062 FH, Smart Handle AX FH, Smart Handle AX Advanced FH	x	х
19	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F	x	х
20	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	х	х
21	Z-6.100-2605	Interflex Daten- systeme GmbH	IF-271 Door Handle IF-242 Door Fitting	x	x
22	Z-6.100-2608	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	TESA i-max	x	
23	Z-6.100-2614	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	SPY-SDC Smartair	x	
24	Z-6.100-2616	dormakaba Schweiz AG	c-lever pro, c-lever compact	х	х
25	Z-6.100-2624	Salto Systems S.L.	Salto XS4 One Salto XS4 Mini	х	х
26	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S	x	x
27	Z-6.100-2635	Salto Systems S.L.	AElement	х	х

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 2 Ä/E Seite 2 von 2

Z11792.24 1.6.20-85/23

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



Seite 6 T 30-1-Tür AHS Typ 10

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022



Diese speziellen mechatronischen Beschläge sind nur dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendbar, wenn sie bereits im Herstellwerk des jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlusses eingebaut werden. Eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen des mechatronischen Beschlages sind im Dokument A<sup>1</sup> hinterlegt.

Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis (abZ)	FSA	FSA/ RS
Salto Systems S.L	AElement Fusion	Z-6.100-2619	x	x
ASSA ABLOY Global Solutions GmbH	VingCard allure, VingCard Essence	Z-6.100-2634	х	х

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"	
Spezielle zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	1 Anlage 4

Z11791.24 1.6.20-85/23

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Pr.Ze Reg. Nr. Blatt

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



T 30-1-Tür AHS Typ 10 Seite 7

> **Allgemeine** bauaufsichtliche Zulassung/ **Allgemeine** Bauartgenehmigung

Deutsches Institut

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

Geschäftszeichen:

27.10.2022

III 75-1.6.20-234/22

Nummer:

Z-6.20-2071

Antragsteller:

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71-79 33397 Rietberg-Mastholte

Geltungsdauer

vom: 3. November 2022 bis: 3. November 2027

Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DlBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +493078730-0 | Fax: +493078730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte









Seite 8

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2071



T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 2 von 10 | 27. Oktober 2022

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen
  müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der
  deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen k\u00f6nnen nachtr\u00e4glich erg\u00e4nzt und ge\u00e4ndert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z91586.22 1.6.20-234/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 3 von 10 | 27. Oktober 2022

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN** II

- Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich
- Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich 1.1
- Zulassungsgegenstand ist der einflügelige Feuerschutzabschluss "AHS TYP 10". Der Zulas-1.1.1 sungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
  - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
  - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-12 und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- Der Feuerschutzabschuss besteht im Wesentlichen aus dem Flügel und der Zargenkonstruk-1.1.2 tion sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).
  - Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz- und Holzwerkstoffen.
  - Der Flügel darf auch mit Glasausschnitt ausgeführt werden
  - Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).
- Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach 113 Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B3.4) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 ange-

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 4.5).

Der Feuerschutzabschluss nach Anlage 1 darf nicht fußbodengleich (H ≤ 500 mm) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe,

DIN 18095-1:1988-10

Anforderungen und Prüfungen Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen. Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

Z91586.22

1.6.20-234/22





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung



Seite 4 von 10 | 27. Oktober 2022

#### 1.2.2 Feststellanlage

Nr. Z-6.20-2071

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

#### Bestimmungen für das Bauprodukt 2

#### 2.1 Eigenschaften

### Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-15 und DIN 4102-51 in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 1191 und DIN 4102-187 bestimmt8. Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### Dichtheit 2.1.2

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-3<sup>10</sup> bestimmt<sup>8</sup>.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

#### Herstellung und Kennzeichnung 2.2

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-DIN EN 1634-1:2018-04

Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren DIN EN 1191:2013:04

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis DIN 4102-18:1991-03 der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3 DIN EN 1634-3:2002-01 Rauchschutzabschlüss

1.6.20-234/22 Z91586.22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

Mit Erscheinen dieser Auflage verlieren vorherige Auflagen ihre Gültigkeit.







Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 5 von 10 | 27. Oktober 2022

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

- T 30-1-FSA "AHS TYP 10"11 bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS TYP 10"11
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-2071
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>11</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>11</sup>
- 2. Schild:
- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm
- untere Türflügelkürzung maximal 25 mm
- zulässige Spalthöhe unten 2 bis 8 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1)

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung<sup>12</sup> auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,4</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
  - Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigen-2.3.1.2 schaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B.
- Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
- Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden

1.6.20-234/22 Z91586.22

HGM Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte 100% ECHT Tel. 02944 – 803-0 Fax. 02944 – 803-29 info@grauthoff.com www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2071

**Z-6.20-2071** T 30-1-Tür AHS Typ 10



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 6 von 10 | 27. Oktober 2022

durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 1020413.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³.⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

1

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Z91586.22

1.6.20-234/22

\*\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com

www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 7 von 10 | 27. Oktober 2022

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B3,4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden9

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

## **Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-114 zu führen.

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar<sup>15</sup> sein

#### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. 16 Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### 3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-117 in Verbindung mit

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise DIN 4103-1:2015-06

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt Die Zuordnung der klassinizierten Eigenschalten des Brandverhaltens zu den baudurischlichen Anforder ungen ein der gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>). Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk DIN EN 1996-1-1:2013-02

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

1.6.20-234/22 Z91586.22



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2071

GRAUTHOFF

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 8 von 10 | 27. Oktober 2022

DIN EN 1996-1-1/NA<sup>18</sup> und DIN EN 1996-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>20</sup> aus

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-121 in Verbindung mit DIN 20000-40122 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>24</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>25</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>26</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580<sup>27</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,

#### oder

– ≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>28</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>29</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

#### oder

- 2 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>18</sup> und DIN EN 1996-2<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>20</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-430 in Verbindung mit DIN 20000-40431 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
  - Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>32</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
  - bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit M\u00f6rtel mindestens der M\u00f6rtelgruppe II bzw. D\u00fcnnbettm\u00f6rtel der M\u00f6rtelgruppe III, einzubauen.
- 3.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte W\u00e4nde aus Gipsplatten (H\u00f6he ≤ 5 m) mit St\u00e4ndern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹¹⁵ Feuer-

18	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
19	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
20	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
21	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
22	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
23	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
24	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
25	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
26	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
27	DIN 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
28	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
29	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bernessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bernessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
30	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
31	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
32	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

Z91586.22

1.6.20-234/22









T 30-1-Tür AHS Typ 10 Seite 15

> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 9 von 10 | 27. Oktober 2022

schutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>15</sup> Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:

- ≥ 100 mm dicke Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60 A - nach DIN 4102-433 Tabelle 10.2
- Der Feuerschutzabschluss darf an mit nichtbrennbaren<sup>15</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen 3.2.3 (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder -träger - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-433, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.
- Der Feuerschutzabschluss darf an hochfeuerhemmende Holzstützen (durchgehend von 324 Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung - auch in den Laibungen - anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-433 Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften³4 zu beachten.

#### Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses 3.3

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO 35).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2071
- Einbau: T 30-1-FSA "AHS TYP 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS TYP 10"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen

## Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

#### 4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 2 gelistet sind.

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung DIN 4102-4:2016-05

brandvernatien von Baustoffen und Bauteilert; Zusammensteilung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020), Abschnitt 5, der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1 s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

35 nach Landesbauordnung

Z91586.22

1.6.20-234/22











Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2071

GRAUTHOFF

Seite 16 T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071



Seite 10 von 10 | 27. Oktober 2022

## 4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

### 4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung¹² zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

### 4.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 3 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich

Christina Pritzkow Abteilungsleiterin Begläubigt

Deuteche Bautechnik

Z91586.22 1.6.20-234/22

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte







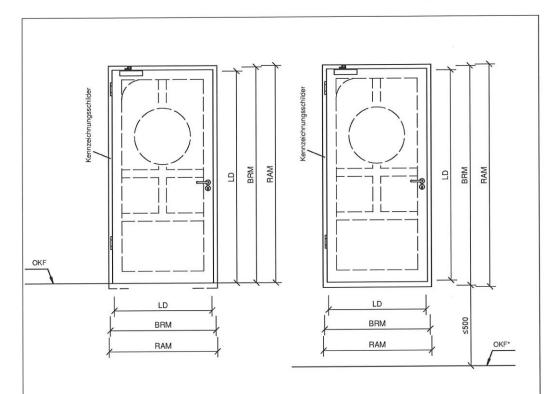
## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071

GRAUTH

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022





LD Lichtes Durchgangsmaß BRM Baurichtmaß Rahmenaußenmaß **BAM** 

\* alternativ ist auch ein Einbau bis max. 500 mm über Oberkante Fußboden (OKF) mit vierseitig umlaufender Zarge bzw. Blockrahmen möglich.

Bezeichnung	Baurichtmaß (BRM)		Rahmenaußenmaß (RAM)		Lichtes Durchgangsmaß (LD)	
	Breite	Höhe	Breite	Höhe	Breite	Höhe
T30-1-FSA AHS Typ 10 T30-1-RS-FSA AHS Typ 10	625 - 1310	1750 - 2273	621 - 1266	1766 - 2258	561 - 942	1686 - 2096

Darstellung DIN-Links, DIN-Rechts spiegelbildlich. Ausstattung wahlweise mit Brandschutzglas (Form freibleibend)

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10" Anlage 1 Ansicht

Z65925.22

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte Astra Straße 1-10

39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com

**BARTELS** 



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2071



Seite 18 T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022



lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis	FSA	FSA/RS
1	ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard Classic, VingCard Signature, VingCard Flex, VingCard SIGMA, VingCard alfa	Z-6.100-2424	x	х
2	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	Z-6.100-2539	х	х
3	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3 Magic Eye	Z-6.100-2604	x	x
4	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	Z-6.100-2556	x	
5	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	Z-6.100-2564	х	
6	dormakaba Schweiz	c-lever pro, c-lever compact	Z-6.100-2616	x	

Anlage 2

265927.22 1.6.20-234/22

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Seite 19

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2071

**GRAUTHOFF** 

T 30-1-Tür AHS Typ 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2071 vom 27. Oktober 2022



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung Ø ≤ 10 mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen² an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

- mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis
- mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 30-1-FSA "AHS Typ 10" bzw. T 30-1-RS-FSA "AHS Typ 10"

Zulässige Änderungen und Egänzungen

Anlage 3

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

Z65926.22 1.6.20-234/22

\*Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte 100% ECHT Tel. 02944 – 803-0 Fax. 02944 – 803-29 info@grauthoff.com www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Reg. Nr. **Pr.Ze**Blatt **5.1**Seite 20

# Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses



(Montagebescheinigung)

Dieser Vordruck findet sich auch im Register Montagehinweise (MON) auf den Blättern 0.6 / 9.1 / 9.2 und 9.3

## Dieses Blatt ist vom Einbauer auszufüllen

Für Feuerschutztüren wird in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vom Einbauer eine Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses verlangt, mit der die Montagefirma, die für den Einbau der Tür verantwortlich ist, gegenüber dem Bauherrn die ordnungsgemäße Montage der Feuerschutztür gemäß der jeweiligen Zulassung und der Einbauvorschrift des Herstellers bestätigen muss.

Für den Einbau von Rauchschutztüren wird diese Übereinstimmungserklärung zunehmend ebenfalls verlangt. Es kann hierfür der nachfolgende Vordruck verwendet werden.

Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Feuerschutztür(en) 1) / die Rauchschutztür(en) 1) eingebaut hat
- Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):
-Zulassungsgegenstand:
- Datum des Einbaues der Feuerschutztür(en) ¹) / der Rauchschutztür(en) ¹)
Feuerschutztüren <sup>1)</sup> : Hiermit wird bestätigt, dass die Feuerschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung <sup>2)</sup> Nr
Rauchschutztüren <sup>1)</sup> : Hiermit wird bestätigt, dass die Rauchschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachfachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses <sup>2)</sup> Nr sowie der Einbauanleitung des Herstellers eingebaut wurde(n).
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)
1) nicht Zutreffendes bitte streichen.
2) die Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses findet sich im Kennzeichnungs- schild der montierten Feuer- bzw. Rauchschutztür.







Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com



